

Referent Käuffer: In Bezug auf die Petition des Fleischermeisters Baue, welcher anliebt, im Namen der Fleischerinnungen zu sprechen; aber ohne genügende Vollmacht, hat die Deputation geglaubt, der Petition auch ohne diese Vollmacht näher treten zu dürfen, ebenso, wie dies in der Ersten Kammer geschehen ist, weil solche ja auch von dem Herrn Baue allein ausgehen könnte. In Bezug auf den Inhalt der Petition mache ich besonders darauf aufmerksam, daß sie sich nicht erstreckt auf eine Bitte um Aufhebung der Privatschlächtereier oder der Verpfundung, sondern lediglich darauf, daß Jeder, welcher privatschlachten und verpfunden will, ein Schlachthaus bauen müsse. Ich glaube, die Unausführbarkeit dieses Verlangens liegt so auf der Hand, daß ich hoffen darf, die hohe Kammer werde dem Beschlusse der Deputation beitreten und die Petition auf sich beruhen lassen.

Abg. Ahnert: Meine Herren! Wie ich bereits auf vorigem Landtage einer ganz ähnlichen, von verschiedenen Fleischermeistern Sachsens gestellten Petition mich angenommen habe, so habe ich auch heute wieder Ursache, daß gegenüber der vorliegenden Petition zu thun, da ich noch immer vollständig der Ueberzeugung von der Berechtigung derselben bin. Muß ich nun auch zugeben, daß nach Lage der Sache und bei der wenig glücklichen Fassung des Petitions, welches die Bittsteller ihrer Petition am Ende gegeben haben, heute etwas Anderes nicht übrig bleibt, als mit der Deputation zu stimmen, so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß im Lande allerdings Uebelstände vorliegen, die vielleicht nicht allenthalben in ganz gleicher Weise sich geltend machen, als wie ich dies z. B. aus meiner Gegend her behaupten kann; die aber doch den Fleischermeistern offenbar zur Beschwerde gereichen müssen, da nach der Verordnung, die auch die Petenten in ihrer Petition erwähnen und deren Aufhebung sie eigentlich erstreben und die vom 26. Juli 1864 her datirt, — es jeder Privatperson in Sachsen freisteht, im Laufe eines Jahres drei schlachtsteuerpflichtige Viehstücke zu schlachten, ohne sich als gewerbsmäßige Fleischer anmelden und ohne Schlächtereianlagen im Sinne von § 16 der Gewerbeordnung errichten zu müssen. Es hat die Reichsgewerbeordnung irgend ein äußeres Erkennungszeichen, wo der stehende Fleischereigewerbebetrieb beginnt, nicht gegeben, und zwar ebenso wenig für das Fleischergewerbe, als für irgend ein anderes, etwa das Bäckergerber oder dergleichen; lediglich die Verordnung vom 26. Juli 1864 giebt hierfür für die sächsischen Behörden eine Norm. Diese Verordnung ist seinerzeit von dem königl. Finanzministerium erlassen worden und, wie ich glaube, mehr als Directive für die Steuerbehörden, als um gewerberechtliche und gewerbepolizeiliche Vorschriften zu treffen;

erst später ist dieser Verordnung der Charakter einer gewerbepolizeilichen und gewerberechtlichen durch den Beitritt des königl. Ministeriums des Innern beigelegt worden. Im Uebrigen besteht also die Vorschrift, daß, wer den Schlächtereibetrieb beginnen will, eine Anlage nach § 16 der Gewerbeordnung zu errichten und im Uebrigen vorschriftsmäßig nach § 14 der Gewerbeordnung sich bei der zuständigen Ortsbehörde zu melden hat. Daß nun darin, daß jeder Mensch in Sachsen drei Stück schlachtsteuerpflichtiges Vieh im Laufe eines Jahres schlachten darf, ohne diese Bestimmungen, die die Bankfleischer zu erfüllen haben, erfüllen zu müssen, für die ständigen Fleischer eine Härte liegt, ist nach meinem Dafürhalten ganz unzweifelhaft. Die Schlächtereianlagen werden, sobald sie errichtet werden sollen, öffentlich ausgeschrieben, es wird durch Bekanntmachung der zuständigen Behörde zur Erhebung von Widersprüchen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, aufgefordert, es werden hautechnische und medicinalpolizeiliche Sachverständige gehört, und nachdem die betreffenden Fleischer alle gestellten Bedingungen gewissenhaft erfüllt haben, auch gegenüber der Steuerbehörde ihre Schlachträume declarirt haben, so müssen sie zusehen, wie im Laufe eines Jahres durch die erste beste Privatperson drei Stück schlachtsteuerpflichtiges Vieh geschlachtet und öffentlich verpfundet werden, ohne daß die Betreffenden gezwungen sind, auch nur entfernt die kostspieligen Anlagen der Fleischer zu errichten, und sie müssen sehen, wie ihre Berechnungen über den Consum ihrer Kunden durch den ersten Besten zu nichte gemacht werden. Meine Herren! In Preußen und Thüringen, wo ich Informationen eingezogen habe, bestehen ähnliche Bestimmungen nicht; ich habe Grund, zu glauben, daß die Informationen, die mir gegeben worden sind, vollständig richtig sind. Man hat gemeint, es handle sich in Sachsen um die Beseitigung des Haus- und Nothschlachtens; allein ich habe bereits auf dem vorigen Landtag hervorgehoben, daß das von den Fleischern durchaus nicht beabsichtigt wird; es soll das Haus- und Nothschlachten — es kommen hierbei namentlich die Landwirthe in Frage — bleiben, es soll lediglich eine Grenze dahin gezogen werden, daß nicht der erste Beste zum Schlachten von drei Stück Vieh und zum Verpfunden verschreiten kann. Ich weiß nicht, ob überall im Lande es sich so zeigt, wie in der Gegend, die ich zu vertreten die Ehre habe, daß man von der Verordnung vom 26. Juli 1864 so ausgiebigen Gebrauch macht; allein ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß im Laufe des letzten Jahres in Zwenkau wiederum neun Stück Rinder geschlachtet worden sind und, wie ich glaube, nicht von drei Personen — denn es würden drei dazu gehören müssen, wenn dieses Schlachten in den gesetzlichen Schranken betrieben sein soll —, sondern ich habe Grund, zu glauben, daß es nur zwei